

mit Einmalbeitrag besteht dieser Unfallversicherungsschutz nur, wenn er besonders vereinbart ist.

(3) Bei Selbsttötung des Versicherten zahlt die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung, wenn seit Beginn, Erhöhung oder Wiederinkraftsetzen des Versicherungsschutzes mindestens 1 Jahr vergangen ist. Anderenfalls werden die gezahlten Beiträge erstattet, mindestens jedoch 250 M gezahlt.

(4) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt des Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

Das vorhandene Sparguthaben wird jedoch gezahlt.

§ 2

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, bei Antragstellung Änderung oder Wiederinkraftsetzen des Vertrages alle Fragen der Staatlichen Versicherung über die Person und den Gesundheitszustand des Versicherten wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Wird eine Leistung beansprucht, sind der Staatlichen Versicherung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen. Im Todesfall des Versicherten ist außerdem eine Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus kann die Staatliche Versicherung vom behandelnden Arzt einen Bericht anfordern. Im Falle der Eheschließung ist bei der Lebensversicherung nach Tarif 4 die Vorlage der Eheurkunde erforderlich.

§ 3

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft wahrheitswidrige Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherten gemacht und wäre der Vertrag bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen, kann die Staatliche Versicherung innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Nach der Tode des Versicherungsnehmers ist der Rücktritt auch dann wirksam, wenn er gegenüber einem von mehreren Anspruchsberechtigten erklärt wird.

(2) Im Falle des Rücktritts werden das Sparguthaben, mindestens jedoch 80 % der gezahlten Beiträge erstattet.

§ 4

Beitragsfreistellung, Kündigung und Zahlungsverzug

(1) Der Versicherungsnehmer kann schriftlich zum Schluß des folgenden Monats die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen oder den Vertrag kündigen. In beiden Fällen sind neben der Willenserklärung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen.

(2) Bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird ausgehend von dem vorhandenen Sparguthaben eine neue Versicherungssumme gebildet. Im Falle der Kündigung wird das Sparguthaben gezahlt.

(3) Wird der Folgebeitrag nach Anforderung nicht gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, diesen innerhalb eines Monats zu entrichten. Dabei ist auf die Folgen einer Nichtzahlung hinzuweisen. Wird der Beitrag nicht innerhalb der Frist gezahlt, erlischt der Vertrag, wenn die beitragsfreie Versicherungssumme 250 M nicht erreicht. Ein Sparguthaben wird ausgezahlt. Beträgt die beitragsfreie Versicherungssumme mindestens 250 M, erfolgt eine Umwandlung in eine beitragsfreie

Versicherung gemäß Abs. 2. Auf Antrag des Versicherungsnehmers erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung auch dann, wenn der genannte Mindestbetrag der beitragsfreien Versicherungssumme nicht erreicht wird.

(4) Eine beitragsfreie Versicherung kann in voller Höhe wieder in Kraft treten, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit des erstmals nicht gezahlten Beitrages sämtliche rückständigen Beiträge gezahlt werden und der Versicherte bei Zahlungseingang noch lebt. Das Wiederinkraftsetzen der Versicherung kann auch später erfolgen, wenn der Versicherte unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes nach den Tarifen der Staatlichen Versicherung versichert werden kann.

§ 5

Beendigung der Versicherung

Verlegen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte ihren ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt sofern nicht vorher eine Vertragsänderung vereinbart wurde.

§ 8

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Personenversicherung für Berufstätige

— — Ausgabe 1977 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz bei

- a) dauerndem Körperschaden durch Unfall,
- b) Tod

in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

§ 2

Versicherungsleistungen bei dauerndem Körperschaden durch Unfall

(1) Bei einem ärztlich festgestellten dauernden Körperschaden von mindestens 20%, der Folge eines während der Vertragsdauer eingetretenen Unfalles ist, wird der Teil der vereinbarten Versicherungssumme als Einmalleistung an den Versicherten gezahlt, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Als vereinbarte Versicherungssummen gelten bei dauerndem Körperschaden durch Arbeitsunfall und berufsbedingter Infektionskrankheit die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme in 3facher Höhe und bei dauerndem Körperschaden durch einen sonstigen Unfall in 6facher Höhe.

(2) Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder unfallbedingter Körperschaden,

- a) der während der Vertragsdauer eingetreten ist, für den die Staatliche Versicherung bisher jedoch aus diesem Vertrag nicht geleistet hat, weil er unter 20 % lag, wird